

Expertise im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes



**Kurzfassung  
der Expertise**

Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken:  
Für ein inklusives Ausbildungssystem  
aus menschenrechtlicher Perspektive

Kurzfassung der vom Paritätischen Gesamtverband beauftragten Expertise „Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken: Inklusives Ausbildungssystem aus menschenrechtlicher Perspektive“.

**Autor\*innen der Expertise und der Kurzfassung:**

Ruth Enggruber; Frank Neises; Andreas Oehme; Leander Palleit; Wolfgang Schröer & Frank Tillmann

Die Langfassung der Expertise und den Blick des Paritätischen auf die Expertise finden Sie unter:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/expertise-uebergang-zwischen-schule-und-beruf-neu-denken-fuer-ein-inklusives-ausbildungssystem-aus-menschenrechtlicher-perspektive/> (Abruf Oktober 2021)

## Anforderungen an ein inklusiv gestaltetes Ausbildungssystem mit Ausbildungsgarantie

### Die Argumente im Überblick

#### Reformbedarfe im Ausbildungssystem infolge der UN-Behindertenrechtskonvention:

Bereits 2009 hat Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention als eine zentrale menschenrechtliche Basis für Politik ratifiziert. Dennoch fehlen bisher politische Schritte, das Ausbildungssystem in Deutschland *inklusiv* zu gestalten. Vielmehr setzen sich im Übergang Schule-Beruf Selektionsprozesse fort, die bereits in der Schule beginnen. Vor allem junge Menschen mit Behinderungen, schlechten Schulabschlüssen oder Migrationshintergrund haben es besonders schwer, berufliche Perspektiven zu entwickeln. Die Fachwelt ist sich einig, dass hier strukturelle Benachteiligungen in der institutionellen Gestaltung des Übergangsprozesses wirksam sind. Während im frühen Kindesalter die Bildungsinklusion noch sehr wahrscheinlich ist, nimmt sie mit jeder Schwelle danach ab, konstatiert der Teilhabebericht der Bundesregierung.

#### Plädoyer für ein inklusives Ausbildungssystem:

Der Aufbau eines *inklusiven* Ausbildungssystems ist aus menschenrechtlicher Perspektive gefordert und leitet sich aus dem Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit ab. Im Mittelpunkt steht das institutionelle Gefüge, jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu eröffnen, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Gerade der Übergangsphase zwischen Schule und Beruf wird dabei eine besondere Rolle beigemessen, ist doch das Jugendalter durch Herausforderungen der Orientierung, Selbstpositionierung und Verselbständigung, aber auch große Verunsicherungen gekennzeichnet. Gleichzeitig geht es um die Zukunftsfähigkeit des beruflichen Bildungssystems und der

Fachkräftesicherung in den verschiedenen, sich verändernden Arbeitswelten von morgen. Eine *inklusive* Gestaltung, vom Übergangsbereich über die betriebliche und schulische Ausbildung bis hin zur (dualen) Hochschulbildung, ist notwendig, um Zugänge zu eröffnen und Teilhabe für *alle* jungen Menschen zu ermöglichen. Sie liegt im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft.

#### Handlungsanforderungen an ein inklusives Ausbildungssystem:

In der Expertise wurden Handlungsanforderungen dazu herausgearbeitet, wie die Teilbereiche der beruflichen Bildung einschließlich ihrer Bildungsangebote und Unterstützungsstrukturen *inklusiv* zu gestalten sind. Die Überwindung von exkludierenden Sondersystemen, deren Zielgruppen mit defizitären Kategorisierungen stigmatisiert werden, ist hierfür ebenso notwendig wie der Aufbau neuer inklusiver Ausbildungsstrukturen mit einem Recht auf Ausbildung. Darüber hinaus bedarf es der Verankerung von angemessenen Vorkehrungen in Form von individualisierten flexibilisierten Ausbildungsstrukturen und integrierten flexiblen Hilfen sowie institutionell verankerten Partizipations- bzw. Mitbestimmungsmöglichkeiten der jungen Menschen und nicht zuletzt der gezielten Entwicklung inklusiver Arbeitsmärkte. Diese Handlungsanforderungen bedingen grundlegende strukturelle Veränderungen und institutionelle Transformationsprozesse, die auch die Jugendsozialarbeit betreffen. Der Umbau hin zu einer diskriminierungsfreien Gestaltung von beruflicher Bildung, die für alle Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Behinderung oder anderen Merkmalen gilt, erfordert den Aufbau inklusiver Strukturen und Systeme, die in der Folge *inklusive* Praktiken und Kulturen nach sich ziehen.

## Die Handlungsanforderungen im Einzelnen

**Inklusion** im Verständnis der UN-BRK begründet ein Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu und eine diskriminierungsfreie Gestaltung von beruflicher Bildung für alle jungen Menschen – also nicht nur für jene mit Behinderungen – in einem differenzierten System mit den Teilsystemen betriebliche duale sowie außerbetriebliche duale Ausbildung, Schulberufsausbildung und (duale) Hochschulbildung. Ohne die jeweiligen schulischen Zugangsvoraussetzungen zu diesen einzelnen Sektoren infrage zu stellen, sollen diese *inklusiv* gestaltet werden, so dass kein junger Mensch aufgrund eines ihm zugeschriebenen Merkmals (z.B. Behinderung, fehlende ‚Ausbildungsreife‘, Migrationshintergrund oder Geschlecht) an der Teilhabe an diesem an den allgemeinbildenden Schulbesuch anschließenden Bildungssystem ausgeschlossen und in gesonderte Maßnahmen verwiesen wird. Dies schließt ein, dass keines der Bildungsangebote über eine *negative* Exklusivität verfügt, sodass es nur für bestimmte, als *förderbedürftig* identifizierte Zielgruppen reserviert bleibt (wie derzeit etwa teilqualifizierende Maßnahmen bzw. zur Berufsvorbereitung, Berufsbildungswerke [BBW] und Werkstätten für behinderte Menschen [WfbM]). Für die *Jugendsozialarbeit* bedeutet dies, die ihr gesetzlich zugewiesene kompensatorische Aufgabe zu überwinden, vor allem exklusive Maßnahmen für diejenigen anzubieten, die „in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 SGB VIII). Sie muss ihre Hilfen und Unterstützungsleistungen in das System beruflicher Bildung integrieren und so weiterentwickeln, dass sie *alle* jungen Menschen bei individuellem Bedarf für sich nutzen können, ohne dafür das allgemeine System beruflicher Bildung verlassen zu müssen.

### Einklagbares Recht auf Ausbildung und einklagbare individuelle Leistungsansprüche:

Rechtssystematisch sollte es in einem *inklusiv* gestalteten Ausbildungs- und Sozialleistungssystem ein einklagbares Recht auf Ausbildung und einklagbare individuelle Leistungsansprüche für junge Menschen geben, so dass damit eine öffentliche Gewährleistungspflicht verbunden ist. Damit jungen Menschen ihr Recht auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt wird, werden unabhängige Beschwerde- und Ombudsstellen eingerichtet, an die sie sich wenden können und wo sie unterstützt werden, dieses Recht und ihre Ansprüche geltend zu machen.

### Pluralisiertes Ausbildungsplatzangebot:

Das für ein *inklusives* Berufsausbildungssystem notwendige *Recht auf Ausbildung* ist nur mit einem pluralisiertem Ausbildungsplatzangebot realisierbar. Denn aufgrund der marktwirtschaftlichen Ordnung der dualen Berufsausbildung unterliegt das Angebot betrieblicher Ausbildungsplätze den jeweiligen regionalen Marktbedingungen und nicht den Interessen der Jugendlichen. Deshalb bedarf es ergänzend öffentlich geförderter Ausbildungsplätze (wie außerbetriebliche duale Berufsausbildung, Schulberufsausbildung), um für *alle* jungen Menschen ein breites Ausbildungsplatzangebot mit Auswahlmöglichkeiten zu gewährleisten. Dies setzt die Gleichstellung verschiedener Ausbildungsträgerschaften (Betriebe/Organisationen mit Ausbildungseignung, Berufsbildende Schulen, Bildungsträger, Berufsbildungswerke oder sonstige Berufsbildungseinrichtungen) und die gleichwertige Ausstattung der verschiedenen Lernorte voraus. Die an den einzelnen Lernorten erworbenen Qualifikationen sind wechselseitig anzuerkennen. Dazu sind auch Betriebe gesetzlich zu verpflichten.

### Verankerung flexibilisierter Ausbildungswege in den Ausbildungsordnungen:

Um *allen* jungen Menschen mit ihren individuellen Voraussetzungen die Teilhabe an beruflicher Bildung zu ermöglichen, sollten in den Ausbildungsordnungen Individualisierungsansätze geregelt sein. Heute schon sind im Berufsbildungsgesetz solche im Sinne der UN-BRK (Artikel 2 und 24 [Abs. 5]) zu verstehenden „angemessene[n] Vorkehrungen“ vorhanden wie die Teilzeitberufs- oder Stufenausbildung, flexible Gestaltung der Prüfungen oder die Möglichkeit zur Verlängerung der Berufsausbildung. Diese gilt es zu einer inklusiven Berufsausbildung weiterzuentwickeln.

### Strukturelle Verankerung integrierter Hilfen:

In Anlehnung an das Konzept der „integrierten Hilfen“ in der Kinder- und Jugendhilfe wären individualisierte Hilfen im Rahmen der jeweiligen dualen oder Schulberufsausbildung wie ‚aus einer Hand‘ rechtskreisübergreifend zu gewährleisten und zu institutionalisieren. An allen beteiligten Lernorten sind demnach eine organisatorische, personale, räumliche und materielle

Grundausrüstung vorzuhalten, um im Prinzip *allen* jungen Menschen bei situativem Bedarf individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung anbieten zu können (z.B. [Peer]Beratung, sozial- und/oder sonderpädagogische Begleitung). Solche Leistungen sind also im Sinne „angemessene[r] Vorkehrungen“ gemäß Artikel 2 und 24 (Abs. 5) der UN-BRK als struktureller Bestandteil im dualen und Schulberufsausbildungssystem fest zu verankern und zusätzlich spezifische individuelle Assistenzen an den regulären Lernorten zu leisten. Die konkrete Hilfe wird mit einer solchen Förderung systemisch integrierter Unterstützungsstrukturen (statt einzelner Maßnahmen) von der individuellen Situation der Jugendlichen am jeweiligen Lernort des Berufsbildungssystems her gestaltbar.

### Institutionelle Verankerung von Partizipations- bzw. Mitbestimmungsmöglichkeiten der jungen Menschen:

Da Berufsausbildung nicht nur zukünftiger beruflicher Teilhabe dient, sondern selbst eine Form gesellschaftlicher Teilhabe darstellt, sind hier entsprechende Partizipationsmöglichkeiten im Sinne von *Mitbestimmung* herzustellen. Dabei schließt *Teilhabe* bzw. *Partizipation* – als erklärtes Ziel von Inklusion – den Zugang zu formalen Teilhabemöglichkeiten ebenso ein wie die aktive Beteiligung im Sinne von Mitwirkung und Mitbestimmung in Belangen, die die Auszubildenden selbst betreffen. Neben formalen Partizipationsmöglichkeiten gilt es, eine lebendige Beteiligungskultur auch im Alltag der Ausbildungsorte zu etablieren. Instrumente der Beteiligung sind für alle zugänglich und insofern barrierefrei zu gestalten.

### Konsequente Qualitätssicherung zur inklusiven Gestaltung der (Aus)Bildungsprozesse an allen Lernorten:

Zur Gewährleistung *inklusiv* gestalteter Ausbildungsprozesse sind an allen in der Berufsausbildung beteiligten Lernorten, also in den Ausbildungsbetrieben, berufsbildenden Schulen sowie außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen, strukturelle, kulturelle und personelle Qualitätsstandards einzuführen und zu sichern. Damit dies gelingt, sind an allen beteiligten Lernorten entsprechende Unterstützungsstrukturen zu institutionalisieren.

### Gezielte Entwicklung Inklusiver Arbeitsmärkte:

Um gleichberechtigte soziale Teilhabe durch berufliche Tätigkeit zu verwirklichen, bedarf es über ein inklusives Bildungssystem hinaus auch inklusiver Arbeitsmärkte, die parallel sozialpolitisch zu entwickeln sind. So sind insbesondere regionale Arbeitsmärkte durch ergänzende teilhabeorientierte Beschäftigungen inklusiv weiterzuentwickeln, ohne damit neue Sonderarbeitsmärkte für benachteiligte Gruppen zu etablieren. Mit Hilfe staatlicher Förderungen müssen am Gemeinwohl orientiert Beschäftigungsmöglichkeiten aufgegriffen und gezielt so entwickelt werden, dass sie den Bedürfnissen von Menschen entsprechen, die ohne solche Angebote am Arbeitsmarkt benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Um negative Stigmatisierungseffekte zu vermeiden, kann der Zugang nicht über negative Zugangsbeschränkungen, sondern über die gezielte Gestaltung der Erwerbsarbeit sowie der Übergänge zu ihr auf regionaler Ebene gesteuert werden.

## Die Datenlage

Hintergrund der oben formulierten Handlungsanforderungen bilden in Verbindung mit den dargestellten normativen Ausgangsbetrachtungen die empirisch beobachtbaren Unzulänglichkeiten, die durch die gegenwärtige Benachteiligung bestimmter Gruppen im Übergangsgeschehen sichtbar werden.

So treten einerseits bereits im allgemeinbildenden Bildungssystem deutliche Selektionseffekte auf, welche sich in seiner im Zuge des Bildungsverlaufs abnehmenden Inklusionsleistung gegenüber jungen Menschen mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie solchen mit Migrationshintergrund niederschlägt. Segregierende Bildungsformate, wie etwa die Förderschule, sowie fehlende bzw. niedrige Bildungsabschlüsse sind Erscheinungsformen dieser Benachteiligung. Andererseits hat das überwiegend marktgesteuerte Ausbildungssystem durch exkludierende Rekrutierungspraktiken großen Anteil daran, dass viele junge Menschen keinen vollqualifizierenden Berufsabschluss erlangen können und in Sonderfördereinrichtungen einmünden. Die zunehmenden Passungsprobleme der letzten Jahre wurden während der Corona-Pandemie nochmals verstärkt, was sich in einem Rückgang der Ausbildungsverhältnisse um 50.000 manifestiert. Immer häufiger bleiben Ausbildungsstellen unbesetzt und gleichzeitig viele junge Menschen unversorgt. So lag in 2020 der Anteil unbesetzter Ausbildungsstellen am betrieblichen Ausbildungsangebot bei 11,7 Prozent, der Anteil erfolgloser Bewerber\*innen bei 14,3 Prozent. Neben Menschen mit Behinderungen werden vor allem junge Mütter, Migrant\*innen, junge Erwachsene mit Erkrankungen sowie jugendliche Langzeitarbeitslose systematisch aus dem Arbeitsmarkt ausgesteuert. So lag der Anteil der jungen Erwachsenen im Alter von 20 bis 34 Jahren ohne formale berufliche Qualifikation in den letzten Jahren bei rund 14 Prozent (2019: 14,7 %), wie dem BIBB-Datenreport zu entnehmen ist. Bei denjenigen ohne Hauptschulabschluss sind 70,3 Prozent davon betroffen. Der Übergang in qualifizierte Erwerbsarbeit ist ohne abgeschlossene Ausbildung aber kaum möglich. Gleichzeitig ist die Struktur der Unterstützungsangebote teilqualifizierender Maßnahmen am Übergang von der Schule in den Beruf sehr vielfältig und in hohem Maße zersplittert nach rechtlichen Zuständigkeiten, Zugangsbedingungen, Trägerschaften, Organisationsformen oder Aufgaben.

Neben solchen unmittelbaren institutionellen Benachteiligungskontexten sehen sich Jugendliche am Übergang ins Erwachsenenalter zunehmend mit lebensweltlichen Herausforderungen konfrontiert, die sich mit einer „Entgrenzung von Jugend“ beschreiben lassen. Demnach müssen sie heute ein höheres Maß an Unsicherheit bewältigen, wobei die zukünftigen persönlichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen für sie kaum noch absehbar sind. Zudem werden an sie steigende Erwartungen zu räumlicher Mobilität gerichtet, etwa mit Blick auf die Aufnahme von Ausbildung und Beschäftigung, aber auch in Bezug auf Auslandsaufenthalte, denen insbesondere benachteiligte Gruppen kaum entsprechen können. Gleichzeitig schrumpfen im Alltag der Jugendlichen, der durch den Erwerb von Bildungszertifikaten dominiert wird, die Freiräume für im Jugendalter ebenso wichtige Selbsterfahrungs- und Beteiligungsprozesse. Darüber hinaus sind sie stärker als andere Altersgruppen sozialen Exklusionsmechanismen ausgesetzt, häufiger von Armut und zunehmend auch von Wohnungslosigkeit betroffen. Schließlich sind die Chancen junger Menschen, den wachsenden Ansprüchen des digitalen Zeitalters – auch im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung – gerecht zu werden, äußerst ungleich verteilt, wobei eine digitale Spaltung zwischen bessergestellten und benachteiligten Milieus zu beobachten ist.

Die dargestellten Ausgangsbedingungen verdeutlichen, dass die derzeitige Übergangsgestaltung weit davon entfernt ist, benachteiligte Gruppen zu inkludieren, und dass zur Stärkung ihrer gesellschaftlichen Position eine zusätzliche Verrechtlichung ihrer Teilhabechancen unabdingbar ist.

## Die menschenrechtliche Perspektive

Jeder Mensch hat Anspruch auf diskriminierungsfreie gesellschaftliche Teilhabe und demzufolge auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung und Arbeit. Das Diskriminierungsverbot gehört zu den Kernbestandteilen aller völkerrechtlichen Menschenrechtsübereinkommen und ist von deutschen Behörden und Gerichten unmittelbar anzuwenden. Es durchzieht alle Menschenrechte und gilt für alle Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Behinderung oder anderen individuellen Merkmalen.

Mit der UN-BRK wurde der allgemein anerkannte Menschenrechtskatalog auf den Kontext von Behinderung zugeschnitten und damit für diese marginalisierte Gruppe von Menschen substanziell präzisiert und institutionell erweitert. Auf diese Weise ist auch das die UN-BRK durchziehende Inklusionsprinzip als Weiterentwicklung des Gleichheitsrechts auf nationaler und internationaler Ebene zu verstehen, das sich gegen Diskriminierungen jeder Art richtet. Die UN-BRK ist daher beim Übergang Schule-Beruf keineswegs nur für Menschen mit Behinderungen relevant.

Ein ‚Recht auf inklusive Berufsbildung‘ ergibt sich aus der Überlagerung des Schutzbereichs zweier Rechte – des Rechts auf Bildung (Art. 24 UN-BRK) und des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK). Gemeint ist auch für Menschen mit Behinderungen ein Recht auf berufliche Bildung innerhalb des Regelsystems – nicht vermittelt über Sondersysteme, die sich nur an bestimmte Zielgruppen richten, welche durch den Bezug auf persönliche Merkmale definiert werden, die im sozialen Kontext als ‚abweichend‘ oder ‚defizitär‘ gelten. Besondere Maßnahmen werden nach der UN-BRK im Verständnis des UN-Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018, S. 29) nur dann nicht als *Diskriminierung* gewertet, wenn sie „insbesondere [...] nicht zur Verstärkung von Isolierung, Segregation, Stereotypisierung, Stigmatisierung oder sonstiger Diskriminierung [...] führen“.

Zu den grundlegenden Merkmalen inklusiver Bildung zählen laut UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch funktionierende Übergänge vom Lernen in der Schule zu beruflicher Bildung und Hochschulbildung und schließlich zur Arbeit. Die Angebote im Übergangsbereich Schule-Beruf, die einige Gruppen von Jugendlichen strukturell exkludieren und damit diese Exklusionsmechanismen letztlich perpetuieren, sind als menschenrechtlich nicht gerechtfertigtes Sondersystem einzustufen.

## Impressum

### Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.  
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin  
Tel. 030 24636-0, Fax 030 24636-110, E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)  
[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Inhaltlich verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Ulrich Schneider

**Autor\*innen:** Ruth Enggruber; Frank Neises; Andreas Oehme; Leander Palleit; Wolfgang Schröder & Frank Tillmann

**Redaktion:** Birgit Beierling, Der Paritätische Gesamtverband

**Gestaltung:** Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

**Titelbild:** Yay Images – Adobe Stock

**1. Auflage, Oktober 2021**

Gefördert vom:

